

G57	Dispute Resolution	Beilegung von Streitfragen
G58	<p>Upon any dispute, controversy or claim between the parties, each of the parties will designate a representative from senior management to attempt to resolve such dispute. The designated representatives will negotiate in good faith in an effort to resolve the dispute over a period of thirty (30) days. If the dispute is not resolved in this thirty (30) day period, a party may submit the dispute to binding arbitration. The Client shall select an arbitrator from a list of three (3) arbitrators to be provided by Bookassist to the Client, each of which shall be skilled in the legal and business aspects of the software industry. The parties agree that the arbitrator's fee shall be shared equally between the parties and that each party shall be responsible for its costs, legal and otherwise, in relation to the arbitration, unless the arbitrator decides that the circumstances justify an award of costs.</p>	<p>Bei Auftreten von Streitfragen, Kontroversen oder Ansprüchen unter den Parteien benennt jede der Parteien einen leitenden Angestellten als Vertreter, um zu versuchen, die Streitigkeiten einvernehmlich beizulegen. Die benannten Vertreter verhandeln in gutem Glauben mit dem Ziel, die innerhalb von dreißig (30) Tagen eine Einigung zu erzielen. Wird die Streitigkeit nicht innerhalb dieser Frist von dreißig (30) Tagen beigelegt, kann eine Partei ein verbindliches Schiedsverfahren anstrengen. Der Kunde wählt aus einer Liste von drei (3) Schiedsrichtern, die Bookassist dem Kunden vorschlägt und die jeweils über Kenntnisse in den rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten der Softwareindustrie verfügen, einen Schiedsrichter aus. Die Parteien vereinbaren, dass das Honorar des Schiedsrichters zu gleichen Teilen zwischen den Parteien aufgeteilt wird und dass jede Partei für ihre rechtlichen und sonstigen Honorare und Kosten im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren aufkommt, es sei denn, der Schiedsrichter entscheidet, dass die Umstände eine Kostenaufuerlegung rechtfertigen.</p>
G58b	<p>The foregoing provision shall not limit the ability of a party to seek injunctive relief.</p>	<p>Die vorstehende Bestimmung bedeutet keine Beschränkung der Parteien, Unterlassungsansprüche geltend zu machen.</p>
<p>Zusätzliche Klausel zur Streitbeilegung</p>		
G58c	<p>YOU AND WE EACH AGREE THAT ANY PROCEEDINGS, WHETHER IN ARBITRATION OR COURT, WILL BE CONDUCTED ONLY ON AN INDIVIDUAL BASIS AND NOT AS A CLASS, REPRESENTATIVE, MASS, OR CONSOLIDATED ACTION.</p>	<p>SIE UND WIR VEREINBAREN JEWELLS, DASS JEGLICHE VERFAHREN, GLEICH OB IM SCHIEDSVERFAHREN ODER VOR GERICHT, AUSSCHLIESLICH AUF INDIVIDUELLER BASIS UND NICHT ALS SAMMEL-, VERTRETER-, MASSEN- ODER VERBUNDENE KLAGE GEFÜHRT WERDEN.</p>